

Hinweise für Urlaubsrückkehrer

1. Sofern Sie Ihren Urlaub in einem Corona-Risikogebiet* verbringen, müssen Sie Ihren Arbeitgeber **(hier ergänzen, wer konkret informiert werden soll)** vorher (im Notfall nachher) darüber informieren. Das gehört zu Ihren nebenvertraglichen Pflichten aus dem Arbeitsverhältnis.
2. Sofern Sie Ihren Urlaub in einem der vorgenannten Ländern (Risikogebieten) verbringen, müssen Sie uns vor Arbeitsantritt entweder ein Negativattest einer vom baden-württembergischen Gesundheitsamt anerkannten Stelle vorlegen, das nicht älter als 48 Stunden ist, oder eine 14-tägige häusliche Quarantäne in Baden-Württemberg durchführen.
3. Für die Dauer der 14-tägigen Quarantäne besteht kein Anspruch auf Lohnfortzahlung durch den Arbeitgeber, da Ihre Tätigkeit nicht im Homeoffice erbracht werden kann. Außerdem erhalten Sie für diesen Zeitraum in der Regel keine Erstattung von der zuständigen Behörde, da diese Quarantäne selbstverschuldet ist.
4. Die 14-tägige Quarantäne ist auch kein Fall der Arbeitsunfähigkeit. Sofern Sie in diesem Fall gleichwohl eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung vorlegen, teilen wir Ihnen schon jetzt mit, dass wir diese anzweifeln und vom medizinischen Dienst überprüfen lassen. Daneben behalten wir uns insoweit auch weitere arbeitsrechtliche Konsequenzen (von einer Abmahnung bis hin zu einer Kündigung) vor.
5. Für detaillierte Rückfragen steht Ihnen **(bitte ergänzen)** zur Verfügung.